

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 22.10.2018

Drucksache Nr. **2018/224**
Federführung Stadtbauamt Fachbereich
Stadtplanung
Sachbearbeiter Melanie Griebe
Stand 05.10.2018
Aktenzeichen 621
Mitwirkung

Überarbeitung der Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten: Planungsauftrag

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung der Stadt über Werbeanlagen und Automaten im Allgäu vom 15.11.1988 zu überarbeiten.

Sachdarstellung

Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten der Stadt Wangen ist 1988 in Kraft getreten und gilt seither unverändert.

Um die Satzung an die aktuelle Rechtslage anzupassen, muss diese grundlegend überarbeitet werden. Hierzu ist eine Änderung der bestehenden Satzung, in Kraft seit 15.11.1988, bzw. die Neuaufstellung einer Werbeanlagensatzung erforderlich.

Durch die Satzung soll insbesondere gewährleistet werden, dass Werbeanlagen stadtbildverträglich gestaltet und angebracht werden. Mit der Neufassung einer Werbeanlagensatzung sind räumlich differenzierte Regelungen zu treffen. Hierbei müssen die unterschiedlichen städtebaulichen Qualitäten und Funktionen der einzelnen Bereiche berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dass die Werbeanlagensatzung künftig vor allem Regelungen zu den Hauptverkehrsstraßen enthält. Des Weiteren sollen durch die grundlegende Überarbeitung der Satzung die heutigen Bedürfnisse der Werbenden Berücksichtigung finden. Regelungslücken, z. B. aufgrund von neuen Werbemöglichkeiten und -formen, werden ebenfalls aufgegriffen.

Das Plakatieren für Kulturveranstaltungen u. ä. und die Wahlwerbung sind nicht Bestandteil der Werbeanlagensatzung. Dies wird anderweitig, u. a. über die „Sondernutzungssatzung“, geregelt.

Die Erarbeitung der Änderung bzw. Neuaufstellung der Werbeanlagensatzung erfolgt in drei Schritten:

Als erster Schritt erfolgt die Aufarbeitung des Themas in Form der Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen Werbeanlagen, der bestehenden Festsetzungen in Bebauungsplänen und der bestehenden Satzung.

Anschließend wird eine Konzeption erarbeitet, die im Sinne eines informellen städtebaulichen Konzepts als Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung dient.

Die Erarbeitung der Werbeanlagensatzung stellt den 3. Schritt dar. Das Verfahren für eine Werbeanlagensatzung ist vergleichbar mit dem Verfahren für einen Bebauungsplan. Gemäß § 74 Abs. 6 Landesbauordnung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch angewendet werden. Der Entwurf der Satzung sowie der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches werden öffentlich ausgelegt. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden. Die Werbeanlagensatzung wird vom Gemeinderat nach erfolgter Abwägung beschlossen.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob gegebenenfalls vorhandene Bebauungspläne zur Schaffung einer einheitlichen Regelung geändert werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen